

**F Ü N F T E   S A T Z U N G**  
**ZUR ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER**  
**JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**  
**FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT**  
**MIT DEM ABSCHLUSS ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG**

**Vom 20. Juli 2016**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2016-87](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-87))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 29. September 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2008-27](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-27)), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2014 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2014-30](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-30)) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 werden die Worte „oder bei länger andauernder Krankheit oder Behinderung“ durch die Worte „sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit“ ersetzt.
- b) Im 2. Titel, 1. Untertitel wird das Wort „Zulassungsklausuren“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- c) § 17 erhält folgende Fassung:  
„§ 17 Inhalt und Ziel der Zwischenprüfung“
- d) In § 19 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) § 31 erhält folgende Fassung:  
„§ 31 Einziehen von unrichtigen Prüfungszeugnissen“
- f) In § 40 wird das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
- g) In § 57 werden die Worte „Studium im Schwerpunktbereich“ durch das Wort „Schwerpunktbereichsstudium“ ersetzt.
- h) Der 2. Titel des 3. Abschnitts mit den folgenden §§ 58 bis 63 wird wie folgt geändert:

**„2. Titel: Studienarbeit**

- § 58 Angebot, Zuordnung und Verteilung der Studienarbeiten
- § 59 Meldung und Zulassung zur Studienarbeit sowie deren Durchführung
- § 60 Bewertung der Studienarbeit
- § 61 Wiederholung der Studienarbeit
- § 62 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

- i) Nach der Überschrift des 3. Titels des 3. Abschnitts werden die folgenden §§ 64 bis 68 wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen § 64 und § 65 werden zu § 63, welcher folgende Fassung erhält:
- „§ 63 Meldung und Zulassung zur studienabschließenden Klausur“
- bb) Die bisherigen §§ 66 bis 68 werden zu den §§ 64 bis § 66.
- j) Im 4. Titel des 3. Abschnitts werden die bisherigen §§ 69 und 70 zu den §§ 67 und 68.
- k) Im 5. Titel des 3. Abschnitts werden die bisherigen §§ 71 bis 74 zu den §§ 69 bis 72.
- l) Im 6. Titel des 3. Abschnitts wird der bisherige §§ 75 zu § 73.
- m) Im 4. Abschnitt werden die bisherigen §§ 76 und 77 zu den §§ 74 und 75.
- n) Der 5. Abschnitt wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen §§ 78 bis 80 werden zu den §§ 76 bis 78.
- bb) Im neuen § 78 wird der Passus „zeitlicher Geltungsbereich;“ ersatzlos gestrichen.
- cc) Der bisherige § 81 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 3 wird der Verweis auf „§§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1“ durch einen Verweis auf §§ 3, 4, 6, 7 und 8“ ersetzt.
3. In § 4 wird der bisherige Satz 2 aufgehoben.
4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „ (3) <sup>1</sup>Schwerpunktbereiche sind:
1. Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie)
  2. Privatrechtsdogmatik und Zivilrechtspflege (Zivilrechtstheorie, Privatrechtsgeschichte und Spezialgebiete des Zivilrechts, darunter u.a. nationales und internationales familien- und erbrechtliches Verfahren und Grundzüge des Insolvenzrechts)
  3. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung (Internationales Privatrecht, Internationales Zivilverfahrensrecht, Zivilrechtsvergleichung)
  4. Europäisches und internationales Privat- und Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit (Internationales Privatrecht, Internationales Zivilverfahrensrecht, Internationales Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches Privatrecht)
  5. Rechtsvergleichung (Zivilrechtsvergleichung, Verfassungs- und Verwaltungsrechtsvergleichung, Europarechtsvergleichung, Europäisches Strafrecht und Strafrechtsvergleichung)
  6. Arbeitsrecht im Unternehmen (insbesondere kollektives Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Sozialrecht)
  7. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht (Deutsches und Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht, Einkommenssteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, allgemeine Lehren des Steuerrechts und Steuerverfahrensrechts)
  8. Wettbewerb und Regulierung (Deutsches und europäisches Kartell- und Regulierungsrecht, Wettbewerbsökonomie, Europäisches Wirtschaftsrecht)
  9. Globales und europäisches Recht der Wirtschaft und Innovation (Globales Wirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht und Recht der Innovation mit jeweiligem Bezug zum nationalen Recht)
  10. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (Europäisches Verfassungsrecht, Grundla-

- gen des Völkerrechts, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht)
11. Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz (Europäisches Verfassungsrecht, Grundlagen des Völkerrechts, Europäischer Grundrechtsschutz, Internationaler Menschenrechtsschutz)
  12. Staat und Verwaltung (Staatsrecht einschließlich seiner staatstheoretischen Grundlagen, Nationales und europäisches Verwaltungsrecht, insbesondere öffentliches Wirtschaftsrecht und Umweltrecht)
  13. Kriminalwissenschaften (Spezialgebiete des Strafrechts und Strafverfahrensrechts, Kriminologie, Strafvollzugsrecht)
  14. Französisches Recht (Französisches Obligationen- und Verfassungsrecht).

<sup>2</sup>Die zu den einzelnen Schwerpunktbereichen gehörenden Vorlesungen ergeben sich aus dem Studienplan (§ 7). <sup>3</sup>In einzelnen Schwerpunktbereichen können nach dem Studienplan auch Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen) angeboten werden. <sup>4</sup>Der Schwerpunktbereich Französisches Recht kann nur an der Université Paris 2 Panthéon-Assas absolviert werden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 1 JAPO“ durch einen Verweis auf „§ 4 JAPO“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird eine Leistungskontrolle von zwei Prüfern oder Prüferinnen unterschiedlich bewertet und ergibt sich bei der hieraus zu errechnenden Note ein Dezimalwert, so werden bezüglich der Einstufung in die Notenstufen (sehr gut, gut, usw.) alle Stellen nach dem Komma gestrichen; hinsichtlich der Ausweisung der Punktzahlen (numerische Noten) bleiben die Kommastellen dagegen erhalten.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Abs. 2 gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine bereits bewertete Prüfungsleistung durch die Umstände nach Abs. 2 Satz 1 beeinflusst wurde.“

c) Er werden folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„ (5) <sup>1</sup>Vor Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 4 ist dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 4 sind dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 7.

e) Im neuen Abs. 7 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt und am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„, welcher bzw. welche die Einwendungen den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur Überprüfung ihrer Bewertung weiterleitet.“

f) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„ (8) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 2 bis 4 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und durch einen Bescheid über das Nichtbestehen zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Abs. 2 bis 4 ist nach fünf Jahren ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12 Sonderregelungen für Studierende mit Kind sowie  
für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

(3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. <sup>2</sup>Diese Vorlage hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. <sup>3</sup>Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. <sup>4</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17 Inhalt und Ziel der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase des Studiums (§ 5 Abs. 2) ab und berechtigt zur Fortsetzung des Studiums nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene (§§ 35 bis 39) und zum Schwerpunktbereichsstudium (§ 57).

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie auf ein Grundlagenfach (Rechtsgeschichte oder Philosophie). <sup>2</sup>Die Studierenden sollen in der Zwischenprüfung zeigen, dass sie über Grundkenntnisse in den drei Hauptfächern verfügen und insoweit das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können. <sup>3</sup>Weiterhin sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich mit den geschichtlichen oder rechtsphilosophischen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht haben.

(3) <sup>1</sup>Die Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht erfassen den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht einschließlich des Rechts der Gefährdungshaftung und das

Sachenrecht (ohne Kreditsicherungsrecht). <sup>2</sup>Die Grundkenntnisse im Öffentlichen Recht erfassen das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht sowie das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts sowie Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts. <sup>3</sup>Die Grundkenntnisse im Strafrecht erfassen den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (ohne Verfall und Einziehung) und den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (ohne die in § 18 Abs. 2 JAPO aus dem Prüfungsstoff ausgenommenen Abschnitte sowie ohne die Abschnitte 6, 7, 9, 10, 23, 28, 30 des Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, jedoch mit Hausfriedensbruch, Räuberischem Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch und Unterlassener-tung). <sup>4</sup>Soweit § 18 Abs. 2 JAPO bestimmte Themengebiete vom Prüfungsstoff der Ersten Juristischen Prüfung ausnimmt, gelten diese Einschränkungen auch für den Stoff der Zwischenprüfung.

(4) Die Zwischenprüfung in den Grundlagenfächern erfasst eines der folgenden Rechtsgebiete: Deutsche und Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, Europäische Zivilrechtstradition, Rechtsphilosophie I: Historische Entwicklung oder Rechtsphilosophie II: Systematische Darstellung.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„ (1) Prüfer bzw. Prüferinnen sind der Leiter bzw. die Leiterin der Veranstaltung, in welcher die jeweilige Teilprüfung abgenommen wird (§ 21), soweit in ihrer Person die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind, sowie weitere von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestellende Prüfer bzw. Prüferinnen.

(2) Die Qualifikationsvoraussetzungen der zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugten Prüfer bzw. Prüferinnen richten sich nach Art. 62 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSChPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK).“

b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Soweit die den in § 21 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen in mehrere Gruppen aufgeteilt werden, erstellen die Veranstaltungsleiter und Veranstaltungsleiterinnen für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemeinsam eine einheitliche Prüfung.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „Der Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin“ durch die Worte „Der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin“ ersetzt.

9. In § 20 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „vorgeschriebene“ durch das Wort „vorgeschriebenen“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Teilprüfungen von jeweils zwei-stündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie in einem Grundlagenfach abgenommen werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Zwischenprüfungsklausuren in den drei Hauptfächern werden im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht in den Grundkursen III, im Strafrecht im Grundkurs III oder IV, jeweils zum Ende der Vorlesungszeit geschrieben.“

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Rechtsgeschichte I oder II oder Rechtsphilosophie I oder II“ durch die Worte „Deutsche und Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, Europäi-

sche Zivilrechtstradition, Rechtsphilosophie I: Historische Entwicklung oder Rechtsphilosophie II: Systematische Darstellung“ ersetzt.

11. § In 22 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Teilprüfung im Grundlagenfach bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „Abs. 1“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 7 sind Remonstrationen gegen Teilprüfungen der Zwischenprüfung bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin einzureichen, welcher bzw. welche die Einwendungen den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur Überprüfung ihrer Bewertung weiterleitet. <sup>3</sup>Wenn der formelle Rechtsweg gegen die Bewertung beschritten werden soll, entbindet die Möglichkeit der Remonstration nicht von der Notwendigkeit, innerhalb der Fristen der §§ 70, 74 VwGO Widerspruch bzw. Klage zu erheben.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „je“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird vor dem Wort „Einzelbewertungen“ das Wort „beiden“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„<sup>5</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um nur einen Punkt voneinander ab und ergibt die nach Satz 4 errechnete Note den Punktwert 3,5, versuchen sich die Prüfer bzw. Prüferinnen auf eine gemeinsame Note zu einigen. <sup>6</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, versuchen sich die Prüfer bzw. Prüferinnen auf eine gemeinsame Note zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern. <sup>7</sup>Gelingt eine Einigung oder Annäherung nach den Sätzen 5 oder 6 nicht, entscheidet der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ durch den Passus „zum nächsten Prüfungstermin (grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „Satz 1“ gestrichen.

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils der Passus „Abs. 2 Satz 2“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

14. In § 28 Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Worte „mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte)“ eingefügt.

15. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „die Versäumnis“ durch die Worte „das Versäumnis“ ersetzt.

16. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31 Einziehen von unrichtigen Prüfungszeugnissen**

In den Fällen des § 10 Abs. 2 bis 4 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und durch einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen.“

17. In § 46 Satz 1 ist der Passus „Abs. 3“ zu streichen.

18. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Die bisherige Nr. 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu den Nr. 1 und 2.

dd) In der neuen Nr. 1 wird das Wort „Seminararbeit“ durch die Wörter „wissenschaftliche Studienarbeit“ ersetzt. In dem Klammerzusatz wird der Passus „Satz 3“ gestrichen.

b) Im Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„ (3) Die Prüfungen im Schwerpunktbereich Französisches Recht (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 14, Satz 4) bestehen aus studienbegleitenden schriftlichen Leistungskontrollklausuren, darunter einer schriftlichen Seminararbeit, in sämtlichen laut Kooperationsvereinbarung und Studienplan zu belegenden Veranstaltungen und Fächern sowie aus einer mündlichen Abschlussprüfung.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

19. In § 53 Abs. 6 werden die Worte „Verwaltungsakte in Angelegenheiten der Juristischen Universitätsprüfung“ durch die Worte „Entscheidungen des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

20. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „abgelegt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„ (3) Werden Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung nach dem schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgelegt, besteht kein Anspruch auf Eilkorrektur der Teilprüfungen.“

21. § 57 erhält folgende Fassung:

### **„§ 57 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium**

- (1) <sup>1</sup>Zum Schwerpunktbereichsstudium ist auf Antrag zuzulassen, wer
1. als Studierender bzw. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
  2. mit Erfolg an der Zwischenprüfung (2. Abschnitt, 2. Titel, 2. Untertitel) teilgenommen hat,
  3. seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen zur Meldung zu Prüfungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung oder durch Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Prüfung nicht verloren hat und
  4. die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung noch nicht endgültig bestanden hat.

tig nicht bestanden hat.

<sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Zulassung zu versagen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium sowie zu einem bestimmten Schwerpunktbereich ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Das nähere Verfahren legt der Prüfungsausschuss fest und macht es ortsüblich bekannt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Fristen hierbei für die Stellung des Antrags festsetzen.

(3) <sup>1</sup>Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität der Schwerpunktbereiche ist begrenzt. <sup>2</sup>Die Kapazitätsgrenzen werden durch Fakultätsratsbeschluss festgelegt. <sup>3</sup>Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Plätze vorhanden sind, kann ein Antrag nach den Kriterien des Abs. 4 abgelehnt werden. <sup>4</sup>Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin wird in diesem Fall für dasselbe Semester ein Platz in einem anderen Schwerpunktbereich angeboten.

(4) Als Kriterien für die Zuweisung zu den einzelnen Schwerpunktbereichen kommen insbesondere in Betracht:

- Noten der Zwischenprüfung im Durchschnitt,
- Noten in Zulassungsklausuren und Übungen für Fortgeschrittene,
- Fachsemesteranzahl,
- soziale Gründe,
- fachnahe Vorerfahrungen.

(5) <sup>1</sup>Über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium sowie die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid. <sup>2</sup>Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss kann von dem oder der Studierenden die Zuweisung zu einem Schwerpunktbereich vor der Zulassung zum Seminar und vor Zuteilung der Studienarbeit gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 maximal zweimal zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Für die von dem oder der Studierenden zu beantragende Zuweisung zu einem anderen Schwerpunktbereich gelten die Abs. 2 bis 4.“

22. Die Überschrift des 2. Titels des 3. Abschnitts erhält folgende Fassung:

### **„2. Titel: Studienarbeit“**

23. Die §§ 58 bis 61 erhalten folgende Fassung:

#### **„§ 58 Angebot, Zuordnung und Verteilung der Studienarbeiten**

(1) Es wird sichergestellt, dass in jedem Semester in jedem Schwerpunktbereich mindestens ein Seminar im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 1 angeboten wird.

(2) <sup>1</sup>Die Studienarbeit wird im Rahmen eines Seminars des gewählten Schwerpunktbereichs, das durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin geleitet wird, angefertigt. <sup>2</sup>Über sie ist im Seminar mündlich zu referieren und sie ist zur Diskussion zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Seminare, in denen Studienarbeiten angefertigt werden können, nach Möglichkeit bis Ende des Vorlesungszeitraums des vorausgehenden Semesters unter Angabe des Schwerpunktbereichs ortsüblich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Fristen, Termine und Verfahren der Meldung zu diesen Seminaren bestimmen und ortsüblich bekannt machen. <sup>3</sup>Auf die Zulassung zu einem bestimmten Seminar und in einem bestimmten Semester besteht kein Anspruch. <sup>4</sup>Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Plätze vorhanden sind, kann ein Antrag nach den Kriterien des § 57 Abs. 4 abgelehnt werden.

#### **§ 59 Meldung und Zulassung zur Studienarbeit sowie deren Durchführung**

(1) Es wird empfohlen, vor dem verpflichtenden Seminarbesuch inklusive der Anfertigung der Studienarbeit nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 ein weiteres Seminar zur Vorbereitung zu besuchen.



(2) <sup>1</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bestimmt und schriftlich unter Angabe des Schwerpunktbereichs (§ 6 Abs. 3 Satz 1), dem es angehört, ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas sind eine Anmeldung des Bewerbers bzw. der Bewerberin bei dem Leiter bzw. der Leiterin des Seminars und die Zulassung zum betreffenden Schwerpunktbereich. <sup>3</sup>Das Thema und das Datum der Ausgabe an den Bewerber bzw. die Bewerberin sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>4</sup>Abgesehen vom Fall der Wiederholung der Arbeit nach § 61 gilt eine erneute Ausgabe eines Themas als nicht erfolgt, wenn bereits vorher ein Thema in einem anderen Seminar ausgegeben wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin.

(4) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist innerhalb der Frist des Abs. 3 beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm bzw. ihr benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er bzw. sie die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen gefertigt hat. <sup>3</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt leitet die Bearbeitung dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin zur Bewertung zu.

(5) <sup>1</sup>Reicht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin die Studienarbeit einschließlich der Erklärung nach Abs. 4 Satz 2 nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 beim Prüfungsamt ein, obwohl ihm bzw. ihr ein Thema für sie ausgegeben wurde, so gilt sie als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 60 Bewertung der Studienarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist in der Regel je von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen selbstständig zu bewerten. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer bzw. keine zweite Prüferin zur Verfügung steht oder
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

<sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 10 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>4</sup>Werden zwei Prüfer bzw. Prüferinnen tätig, ergibt sich die Note aus der Summe der Einzelbewertungen, geteilt durch zwei. <sup>5</sup>Ergibt die Note den Punktwert 3,5 oder weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, so entscheidet der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin.

<sup>6</sup>Die Bewertung muss spätestens sechs Monate nach dem Tag des mündlichen Seminarvortrags dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Das Ergebnis der Studienarbeit wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin vom Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

### **§ 61 Wiederholung der Studienarbeit**

(1) <sup>1</sup>Studienarbeiten, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4 Punkte) bewertet wurden oder als bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. <sup>3</sup>Studienarbeiten, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist in dem auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden Semester beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Fristen, Termine und Verfahren der Meldung bestimmen und ortsüblich bekannt machen. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, erfolgt keine fristgerechte Anmeldung bei dem

Leiter bzw. der Leiterin des Seminars oder wird die Bearbeitung der Studienarbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung nach Abs. 2 rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Ausschuss. <sup>3</sup>Der bzw. die Studierende erhält darüber einen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Wiederholer bzw. Wiederholerinnen werden bei der Zulassung zum Seminar vorrangig berücksichtigt.

(6) Im Falle der Wiederholung wird nur die mit der höheren Punktzahl bewertete Studienarbeit zur Bildung der Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 67 Abs. 2) herangezogen.“

24. Der bisherige § 63 wird zu § 62.

25. Im neuen § 62 Abs. 1 Satz 1 werden der Passus „und Nr. 2“ gestrichen.

26. Nach der Überschrift „3. Titel: Studienabschließende Klausur“ wird anstelle der bisherigen §§ 64 und 65 folgender neuer § 63 eingefügt:

### **„§ 63 Meldung und Zulassung zur studienabschließenden Klausur**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur studienabschließenden Klausur im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 setzt voraus, dass in diesem oder einem vorherigen Semester auch die vollständige Seminarleistung im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt und die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden worden sind. <sup>2</sup>Die Zulassung setzt eine Anmeldung mittels schriftlichen Antrags voraus, wobei die weiteren Einzelheiten des Verfahrens zur Anmeldung vom Prüfungsausschuss festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht werden. <sup>3</sup>Eine Zulassung unter Vorbehalt ist nicht möglich. <sup>4</sup>Über die Zulassung zur Studienabschließenden Klausur wird vom Prüfungsausschuss durch Bescheid entschieden. <sup>5</sup>Der Bescheid ergeht in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermin.“

27. Der bisherige § 66 wird zu § 64 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die studienabschließende Klausur erstreckt sich auf die Inhalte des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem Studienplan nach § 7).“

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Weichen die gemäß § 10 erfolgten Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl (§ 25 Abs. 3 Satz 4). <sup>4</sup>Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer bzw. Prüferinnen nicht einigen oder bis auf vier Punkte annähern können. <sup>5</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin des Stichentscheides wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.“

c) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„ (4) Die studienabschließende Klausur muss innerhalb einer Frist von vier Monaten abschließend korrigiert sein.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- e) Im neuen Abs. 5 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmerinnen“ die Worte „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
- f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„ (3) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 bis 8 entsprechend.“

28. Die bisherigen §§ 67 und 68 werden zu den §§ 65 und 66.

29. Der neue § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 68“ durch einen Verweis auf „§ 66“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen“ durch die Worte „beim Prüfungsausschuss zu stellen“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Eine Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich.“
  - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
  - dd) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>§ 61 Abs. 3 gilt entsprechend.“
  - ee) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Ist der oder die Studierende während der Wiederholungsfrist beurlaubt, verlängert sich diese um den Zeitraum der Beurlaubung.“

30. Der neue § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden der Verweis auf „§ 52 Abs. 1 Nr. 3“ durch einen Verweis auf „§ 52 Abs. 1 Nr. 2“ sowie der Verweis auf „§ 67 Abs. 1“ durch einen Verweis auf „§ 65 Abs. 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen“ durch die Worte „beim Prüfungsausschuss zu stellen“ ersetzt.
  - cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Frist nach Satz 2 beginnt nicht vor Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung. <sup>4</sup>Eine Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich. <sup>5</sup>Bei Versäumung der Fristen ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Gründe nicht zu vertreten.“
  - dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung:
 

„<sup>6</sup>§ 61 Abs. 3 gilt entsprechend.“
  - ee) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Ist der oder die Studierende während der Wiederholungsfrist beurlaubt, verlängert sich diese um den Zeitraum der Beurlaubung.“

- b) In Abs. 2 werden die Verweise auf „§ 69“ jeweils durch Verweise auf „§ 67“ sowie der Verweis auf „§ 63“ durch einen Verweis auf „§ 62“ ersetzt.

31. Nach der Überschrift „4. Titel: Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsergebnisse“ werden die bisherigen §§ 69 und 70 zu den §§ 67 und 68.

32. Der neue § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Note der studienabschließenden Klausur und die“ gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Passus „, die Note der Seminarleistung dreifach und die Note der studienabschließenden Klausur zweifach“ durch die Worte „und die Note der studienabschließenden Klausur ebenfalls einfach“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Falle des § 52 Abs. 3 fließen in die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung jeweils zu gleichen Teilen das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung, das Ergebnis der schriftlichen Seminararbeit und der Durchschnitt der in den übrigen studienbegleitenden Leistungskontrollen (Durchschnitt berechnet entsprechend Satz 5) erreichten Noten ein.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

c) In Abs. 5 wird der Verweis auf „§ 70“ durch einen Verweis auf „§ 68“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die studienabschließende Klausur“ durch die Worte „eine Teilleistung nach § 52 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird der Verweis auf „§ 63“ durch einen Verweis auf „§ 62“ ersetzt.

33. Im neuen § 68 Satz 2 werden der Verweis auf „§ 68“ durch einen Verweis auf „§ 66“ sowie der Verweis auf „§ 69“ durch einen Verweis auf „§ 67“ ersetzt.

34. Nach der Überschrift „5. Titel: Ausschluss von der Teilnahme; Rücktritt; Versäumnis; Verhinderung; Prüfungsunfähigkeit; Umzumutbarkeit; Nachteilsausgleich“ werden die bisherigen §§ 71 bis 74 zu den §§ 69 bis 72.

35. Der neue § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 wird der Verweis auf „§ 72“ durch einen Verweis auf „§ 70“ ersetzt.

b) Im Satz 2 wird der Verweis auf „§ 73“ durch einen Verweis auf „§ 71“ ersetzt.

36. Der neue § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 werden die Worte „Zulassung und vor Beginn der Juristischen Universitätsprüfung“ durch die Worte „Zuteilung des Themas für die Studienarbeit bzw. nach Zulassung zur studienabschließenden Klausur und vor Beginn der jeweiligen Teilprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Bearbeitung einer schriftlichen Leistungskontrolle“ durch die Worte „studienabschließenden Klausur“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird der Verweis „§ 52 Abs. 1 Nr. 2“ durch einen Verweis „§ 52 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Für den Rücktritt und die Versäumnis bei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich Französisches Recht gemäß § 52 Abs. 3 gelten die Regelungen an der ausländischen Partnerhochschule.“

37. Der neue § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 72“ durch einen Verweis auf „§ 70“ ersetzt.
- b) Im Abs. 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Ist der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin nachweislich im Sinne der Sätze 2 und 3 an maximal sieben Tagen während der Bearbeitungszeit der Studienarbeit erkrankt, so wird die Bearbeitungszeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um die Dauer der Verhinderung einmalig verlängert. <sup>6</sup>Dauert die Verhinderung acht Tage oder länger, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.“
- c) Im Abs. 5 Satz 1 werden der Verweis auf „§ 52 Abs. 1 oder 3“ durch einen Verweis auf „§ 52 Abs. 1 Nr. 2“ und der Verweis auf „§ 52 Abs. 1 Nr. 2“ durch einen Verweis auf „§ 52 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

38. Im neuen § 72 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Menschen“ gestrichen.

39. Nach der Überschrift „6. Titel: Einsichtnahme“ wird der bisherige § 75 zu § 73.

40. Nach der Überschrift „4. Abschnitt: Studienberatung“ werden die bisherigen §§ 76 und 77 zu den §§ 74 und 75.

41. Nach der Überschrift „5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ werden die bisherigen §§ 78 bis 80 zu den §§ 76 bis 78.

42. Der neue § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- c) Im neuen Abs. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

43. Der bisherige § 81 wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium an der Universität Würzburg vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben und bereits zum Studium im Schwerpunktbereich zugelassen sind (unter Nennung des Schwerpunktbereichs), können wählen, ob sie die Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 vollständig nach Maßgabe der StPrO 2008 (in der jeweils bislang geltenden Fassung) oder die Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 komplett nach Maßgabe der Inhalte dieser Änderungssatzung ablegen wollen. <sup>2</sup>Hierbei ist eine Wahl des neuen Schwerpunktbereichs nur innerhalb der fachlichen Entsprechung nach der Übersichtstabelle in der Anlage „StPrO-Wechsel“ möglich. <sup>3</sup>Ist nach dieser Übersichtstabelle mehr als eine Wahlmöglichkeit bezüglich des neuen Schwerpunktbereichs gegeben, hat der oder die Studierende beim Wechsel zur Geltung der Regelungen dieser Änderungssatzung eine Erklärung zur Wahl des neuen Schwerpunktbereichs abzugeben; § 57 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Studierende, die bereits Teilleistungen der Juristischen Universitätsprüfung nach Maßgabe der StPrO 2008 (in der jeweils bislang geltenden Fassung) abgelegt haben, können ebenfalls die Ablegung der Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 vollständig nach Maßgabe der Inhalte dieser Änderungssatzung wählen. <sup>5</sup>Leistungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 der StPrO 2008 (in der jeweils bislang geltenden Fassung) werden in diesen Fällen als Leistungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung von Amts wegen anerkannt.

## Anlage „StPrO-Wechsel“

**Wechselmöglichkeiten aus einem Schwerpunktbereich nach der StPrO 2008 (in der jeweils bislang geltenden Fassung) in einen Schwerpunktbereich nach der StPrO 2016 (5. Änderungssatzung)**

<b>Schwerpunktbereiche nach der StPrO 2008 (in der jeweils bislang geltenden Fassung)</b>	<b>Schwerpunktbereiche nach der StPrO 2016 (5. Änderungssatzung)</b>
SPB 1: Grundlagen des Rechts	SPB 1: Grundlagen des Rechts
SPB 2: Wirtschaft und Steuern	<b>Wahlmöglichkeit zwischen:</b> SPB 7: Gesellschaftsrecht und Steuerrecht SPB 9: Globales und europäisches Recht der Wirtschaft und Innovation
SPB 3: Europäischer und internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr	<b>Wahlmöglichkeit zwischen:</b> SPB 3: Internationales Privat- und Zivilverfah- rensrecht und Rechtsvergleichung SPB 4: Europäisches und internationales Privat- und Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit
SPB 4: Arbeit und Soziales	SPB 6: Arbeitsrecht im Unternehmen
SPB 5: Kriminalwissenschaften	SPB 13: Kriminalwissenschaften
SPB 6: Politik, Regierung, Verwaltung	SPB 12: Staat und Verwaltung
SPB 7: Europäisches öffentliches Recht und Völkerrecht	<b>Wahlmöglichkeit zwischen:</b> SPB 10: Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht SPB 11: Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz

Im Rahmen der vorstehenden Übersicht ist jedenfalls von einer fachlichen Entsprechung i.S.v. § 2 Satz 2 der 5. Änderungssatzung auszugehen, so dass ein Wechsel unproblematisch möglich ist. Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich als die hier genannten ist nur nach einer Einzelfallprüfung zulässig. Er setzt voraus, dass die vor dem Wechsel erbrachten Teilleistungen inhaltlich als Teilleistungen i.S.d. des neu gewählten Schwerpunktbereichs anerkannt werden können.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Juli 2016.

Würzburg, den 19. Juli 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians- Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung wurden am 19. Juli 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juli 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2016.

Würzburg, den 20. Juli 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel